HSPVNRW

Motorisierter Krankenfahrstuhl

Benutzung durch Kinder (Spielzeug?)

EPHK a.D. Bernd Huppertz

© 23.09.2026

Motorisierter Krankenfahrstuhl

Hinweis

- Die pptx stellt lediglich die persönliche Meinung des Autors dar und nicht –auch nicht teilweise- die Meinung der Hochschule für Polizei […] NRW oder einer Polizeibehörde. Die pptx erhebt auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine Musterlösung dar.
- Für eine Rechtsberatung iSe umfassenden Einzelfallprüfung ist weiterhin ein professioneller Rechtsbeistand unabdingbar.

Motorisierter Krankenfahrstuhl

Sachverhalt

- Ein 7jähriger Erstklässler nutzt den vierrädrigen motorisierten (bbH 6 km/h) Krankenfahrstuhl seines verstorbenen Großvaters für den täglichen Weg zur Schule.
- Der Junge ist selbst nicht behindert.
- Der Krankenfahrstuhl entspricht nach Größe (einsitzig, Breite ≤ 100 cm) und Gewicht (≤ 300 kg) einem solchen nach § 2 Nr. 13 FZV bzw. § 4 Abs. 1 Nr. 2 FeV.
- Weil das so viel Spaß macht, nimmt er bisweilen noch einen Mitschüler mit, der dann auf der Armlehne sitzt.
- Die Schule hat ihm das Befahren des Schulgeländes untersagt, woraufhin er seinen Krankenfahrstuhl auf dem Gehweg abstellt.
- Der Vater unterstützt als Halter und Eigentümer des Krankenfahrstuhls das Vorgehen seines Sohnes („Der Krankenfahrstuhl ist Spielzeug“).

bernd-huppertz.de

Motorisierter Krankenfahrstuhl

Sachverhalt

Vergleichsbild

Motorisierter Krankenfahrstuhl

Sachverhalt

Freerider ...

Freerider Neuwerk

Elektromobile

Model	Neuwerk 36 Ah / 45 Ah*
Höchstgeschwindigkeit	6 km/h
Reichweite (unter Testbedingungen)	ca. 25 km / 30 km*
Batterie	2 x 12 V 36 Ah / 2 x 12 V 45 Ah
Nutzergewicht (Belastbarkeit)	136 KG
Leergewicht (inkl. Batterien)	ca. 84 KG

Screenshot

© .bernd-hu

Motorisierte Krankenfahrstühle

Übersicht

Klassifizierung

Art. 4 II iVm Anhang I
VO (EU) Nr. 168/2013

§ 4 I Nr. 2 FeV
§ 10 III S. 1 lit. b) FeV

Fahrzeugklasse

§ 3 III Nr. 1 lit. e) FZV
§ 2 Nr. 13 FZV

§ 1 Nr. 1 FZV

Motorisierte Krankenfahrstühle

Klassifizierung

Klassifizierung

- **Ein motorisierter Krankenfahrstuhl ist ein Kfz, dass nach seiner Bauart zum Gebrauch durch körperlich behinderte oder gebrechliche Personen bestimmt und geeignet ist.**

© bernd-huppertz.de

Art. 4 II Anhang I
VO (EU) Nr. 168/2013

Motorisierte Krankenfahrstühle

Klassifizierung

Klassifizierung

- Die VO (EU) Nr. 168/2013 gilt nicht für Fahrzeuge
  - mit einer bbH 6 km/h
  - die ausschließlich zur Benutzung durch körperbehinderte Personen bestimmt sind.

Art. 2 lit. a) u. b)
VO (EU) Nr. 168/2013

© bernd-huppertz.de

Motorisierte Krankenfahrstühle

Klassifizierung

Klassifizierung

- Ein motorisierter Krankenfahrstuhl ist ein einsitziges, nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich behinderte Personen bestimmtes Kfz mit Elektroantrieb, einer Leermasse ≤ 300 kg einschließlich Batterie, jedoch ohne Fahrer, einer zGM ≤ 500 kg, einer bbH ≤ 15 km/h und einer Breite von höchstens 110 cm.

§ 2 Nr. 13 FZV

Motorisierte Krankenfahrstühle

Klassifizierung

Klassifizierung

- 3. Führerscheinrichtlinie
- 4. Führerscheinrichtlinie

  - Die Mitgliedstaaten können Spezialfahrzeuge zB für Behinderte von der Anwendung der Fahrerlaubnis-klassen ausschließen.

Art. 4 V
3. FührerscheinRili
Art. 6 II
4. FührerscheinRili

bernd.huppertz.de

Motorisierte Krankenfahrstühle

Zulassung

Zulassung

- Im Zulassungsrecht gilt immer noch das Territorialprinzip.
- Das Zulassungsrecht ist bisher nur in Teilbereichen u.a. durch die Rili 1999/37/EG über Zulassungsdokumente und die VO (EU) Nr. 168/2013 über die Typgenehmigung harmonisiert.
- Regelungen über das Zulassungsverfahren selbst sind von diesen Richtlinien und Verordnungen nicht umfasst.
- Motorisierte Krankenfahrstühle werden überdies von der VO (EU) Nr. 168/2013 nicht erfasst. Deshalb ist die Anwendung der Bestimmungen der FZV angezeigt.

Motorisierte Krankenfahrstühle

Zulassung

Zulassung

- Die FZV ist anzuwenden auf
  - die Zulassung von Kfz mit einer bbH > 6 km/h
  - Umkehrschluss
    - Kfz mit einer bbH ≤ 6 km/h unterfallen nicht (!) der FZV

§ 1 Nr. 1 FZV

© bernd-huppertz.de

Motorisierte Krankenfahrstühle

Zulassung

Zulassung

- Ergebnis
  - der motorisierte Krankenfahrstuhl ist aufgrund seiner bbH 6 km/h komplett „zulassungsfrei“.
  - Es bedarf …
    - … keiner Typgenehmigung/Betriebserlaubnis o.Ä.
    - … keines Kennzeichens
    - … keiner Zulassung

© berna-huppertz.de

Motorisierte Krankenfahrstühle

Zulassung

Zulassung

- Es könnte sich jedoch um ein Besonderes Fortbewegungs-mittel handeln ?
    - Der Vater behauptet, es sei Spielzeug.

§ 16 II StVZO

© www.bernd-huppertz.de

Motorisierte Krankenfahrstühle

Klassifizierung

Zulassung

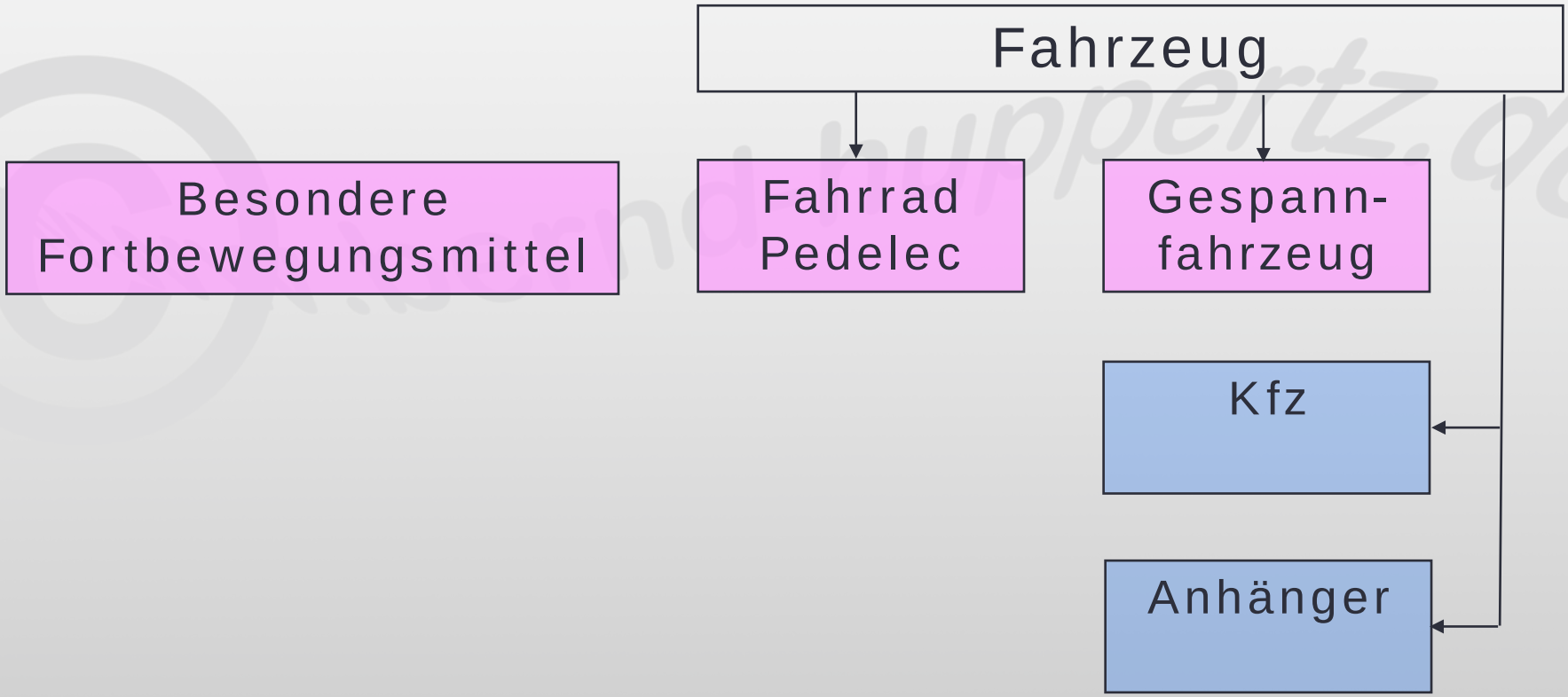

© Bernd Huppertz.de

Motorisierte Krankenfahrstühle

Fahrzeug

Zulassung

- Ein Fahrzeug ist ein zur Fortbewegung geeigneter beweglicher landgestützter Gegenstand (mobile Verkehrsmittel).
- Der Fahrzeugbegriff umfasst iSe Oberbegriffs Fahrräder, Gespannfahrzeuge, Kfz und Anhänger.

Ein motorisierter Krankenfahr-stuhl ist ein Fahrzeug.

Motorisierte Krankenfahrstühle

Besondere Fortbewegungsmittel

Zulassung

- Schiebe- und Greifreifenrollstühle, Rodelschlitten, Kinderwagen, Roller, Kinderfahrräder, Inline-Skates, Rollschuhe und ähnliche nicht (!) motorbetriebene oder mit einem Hilfsmotor ausgerüstete ähnliche Fortbewegungsmittel mit einer bbH ≤ 6 km/h sind nicht Fahrzeuge iSd Verordnung.

§ 16 II StVZO

Motorisierte Krankenfahrstühle

Besondere Fortbewegungsmittel

Zulassung

- Schiebe- und Greifreifenrollstühle sind keine motorisierten Krankenfahrstühle, weil …
  - … sie nicht motorbetrieben sind.
  - … Allerdings dürfen sie mit einem Hilfsmotor mit einer bbH 6 km/h ausgerüstet sein.

Der motorisierte Krankenfahrstuhl ist kein Besonderes Fortbewegungsmittel, da er motorbetrieben ist.

bernd-huppertz.de

Motorisierte Krankenfahrstühle

Zulassung

Kfz

- Als Kfz gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein.
- Nicht dauerhaft spurgeführte Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden.

§ 1 II StVG
§ 2 Nr. 1 FZV

Motorisierte Krankenfahrstühle

Kfz

Zulassung

- **Stehsatz:**

  „Alles, was einen Motor hat, ist ein Kfz“.

  - **Entscheidend für die Eigenschaft eines Kfz ist allein die Einsatzfähigkeit des Motors unabhängig davon, ob es zum Zeitpunkt der Tat tatsächlich mit Hilfe des Motors betrieben wird.**

Koehl in Hentschel/König, Rn. 18 zu § 1 StVG

© bernd-huppertz.de

Motorisierte Krankenfahrstühle

StVZO

Zulassung

- Zum Verkehr auf öffentlichen Straßen sind alle Fahrzeuge zugelassen, die den Vorschriften der StVZO entsprechen […].

§ 16 I StVZO

- Allgemeine Verkehrsfreiheit für Fahrzeuge.

© bernd-huppertz.de

Motorisierte Krankenfahrstühle

StVZO

Zulassung

- Die Fahrzeuge müssen also den Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO entsprechen.

§§ 30 - 67a StVZO

© bernd-huppertz.de

- Der Krankenfahrstuhl unterfällt nicht der FZV.
- Trotzdem muss er nach der StVZO so gebaut und ausgerüstet sein, wie ein handelsüblicher Kranken-fahrstuhl mit den entsprechenden Spezifikationen.

Motorisierte Krankenfahrstühle

KraftStG

Steuer

- Von der Steuer befreit ist das Halten von Fahrzeugen, die von der Zulassungspflicht nach § 3 I FZV […] ausgenommen sind.

§ 3 Nr. 1 KraftStG

© bernd-huppertz.de

Motorisierte Krankenfahrstühle

Versicherung

Versicherung

- **Der Halter eines Fahrzeugs iSd § 1a I Nr. 1 PflVG ist verpflichtet[…] eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.**

§ 1 PflVG

- **Darunter fallen nur Kfz, deren bbH 6 km/h übersteigt.**

§ 1a I Nr. 1 PflVG

Motorisierte Krankenfahrstühle

Fahrerlaubnis

Fahrerlaubnis

- **Ausgenommen von der Fahrerlaubnispflicht sind ua motorisierte Krankenfahrstühle:**
  - **einsitzige**
  - **nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich behinderte Personen bestimmte**
  - **Kfz mit Elektroantrieb,**
  - **einer Leermasse ≤ 300 kg,**
  - **einer zGM ≤ 500 kg,**
  - **einer bbH ≤ 15 km/h und**
  - **einer Breite max. 110 cm**

§ 4 I Nr. 2 FeV

© bernd-huppertz.de

Motorisierte Krankenfahrstühle

Fahrerlaubnis

Fahrerlaubnis

- „Die Fahrerlaubnisfreiheit hängt nicht davon ab, ob der Führer körperlich behindert ist. Das Merkmal ‚*nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich behinderte Personen bestimmte Kfz*‘ setzt neben der Eignung des Kfz zur Benutzung durch diesen Personenkreis lediglich die durch konstruktive Maßnahmen erzielte und auf Dauer angelegte Einhaltung der weiteren vorgeschriebenen Merkmale des Kfz voraus.“

BVerwG
NZV 2002, 246

  - Der motorisierte Krankenfahrstuhl darf also auch von nicht behinderten Personen geführt werden.

Motorisierte Krankenfahrstühle

Fahrerlaubnis

Fahrerlaubnis

- **Das Mindestalter für das Führen eines Kfz, für das eine Fahrerlaubnis nicht erforderlich ist, beträgt 15 Jahre.**

§ 10 III Satz 1 FeV

© bernd-huppertz.de

Motorisierte Krankenfahrstühle

Fahrerlaubnis

Fahrerlaubnis

- Das [Mindestalter] gilt nicht für das Führen eines motorisierten Krankenfahrstuhls mit einer bbH ≤ 10 km/h durch behinderte Menschen.

§ 10 III Satz 2 lit. b) FeV

  - Im vorliegenden Fall führt der 7jährige einen motorisierten Krankenfahrstuhl, ✓
  - die bbH beträgt 6 km/h ✓
  - jedoch ist der Junge nicht behindert. !

© bernd-huppertz.de

Motorisierte Krankenfahrstühle

Halterverantwortlichkeit

Halter

- **Der Halter darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass der Führer nicht zur selbstständigen Leitung geeignet ist.**

§ 31 II StVZO

© bernd-huppertz.de

Motorisierte Krankenfahrstühle

Halterverantwortlichkeit

Halter

- **Beteiligen sich mehrere an einer OWi, so handelt jeder von ihnen ordnungswidrig.**

§ 14 I OWiG

© bernd-huppertz.de

Motorisierte Krankenfahrstühle

StVO

StVO

- Krankenfahrstühle jeder Breite, Fahrgeschwindigkeit und Betriebsart sind Fahrzeuge und dürfen daher die Fahrbahn benutzen.
- Sie dürfen auch überall dort gefahren werden, wo Fußgängerverkehr zulässig ist, also auch auf Gehwegen, in Fußgängerbereichen oder auf Seitenstreifen.
- Sie müssen dann jedoch Schrittgeschwindigkeit einhalten.

§ 24 II StVO

bernd-huppertz.de

Motorisierte Krankenfahrstühle

StVO

StVO

- In Kfz dürfen nicht mehr Personen befördert werden, als Sitzplätze vorhanden sind.

§ 21 I StVO

© bernd-huppertz.de

- Bei dem motorisierten Krankenfahrstuhl handelt es sich um ein einsitziges Kfz.
- Daher darf nur der Fahrer selbst befördert werden.

Motorisierte Krankenfahrstühle

nd-huppertz.de

Motorisierte Krankenfahrstühle

Rechtsfolgen

Halter

- **Der Junge verstößt gegen § 10 III FeV iVm § 75 Nr. 7 FeV.**
    - **„Sie führten ein fahrerlaubnisfreies Kfz, obwohl Sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.“**
    - **BKat: ./.**
    - **TBNR: 210000**
    - **10,- €**

© bernd.huppertz.de

Motorisierte Krankenfahrstühle

Rechtsfolgen

Halter

- **Der Vater verstößt gegen § 10 III FeV iVm § 75 Nr. 7 FeV iVm § 14 OWiG**
    - **„Sie führten ein fahrerlaubnisfreies Kfz, obwohl Sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.“**
    - **BKat: ./.**
    - **TBNR: 210000**
    - **10,- €**

© bernd.huppertz.de

HSPVNRW

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

EPHK a. D. Bernd Huppertz